



Informationsvorlage

Beratungsgegenstand:

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 180 Abs. 1 KSVG:

a) Beschaffung eines Notstromerzeugers sowie Beauftragung vorbereitender Maßnahmen Gasmangellage

b) Beschaffung von zwei Ausstattungssätzen für Sammelunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2019-2024 Vorlagen-Nr.:
Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde	22.09.2022	IV/815/2022

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreisausschuss	26.09.2022	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

a) Beschaffung eines Notstromerzeugers sowie Beauftragung vorbereitender Maßnahmen Gasmangellage

Bedingt durch die verringerten Liefermengen von Erdgas aus Russland wurde durch die Bundesregierung die 2. Stufe (Alarmstufe) des Notfallplans Gas ausgerufen. Die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgelegten Simulationen führen zu der Erkenntnis, dass bei reduziertem Lastfluss über die Pipeline Nord Stream 1 auf heutigem Niveau über den gesamten Sommer oder einem Totalausfall die gesetzlich vorgeschriebenen Speicherfüllstände nicht erreicht werden können, und es zu einer Unterversorgung zur Mitte des Gaswirtschaftsjahrs 2022/2023 kommen kann.

Aufgrund der von der BNetzA erstellten Prognosen ist die Feststellung der Stufe 3 (Notfallstufe) so hinreichend wahrscheinlich, dass vorbereitende Maßnahmen für den Fall einer Unterbrechung der Gasversorgung bzw. eine Reglementierung auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes oder gar des Energiesicherstellungsgesetzes durch die BNetzA und das Bundesministerium für Inneres und Heimat dringend empfohlen werden.

Des Weiteren steigt die Wahrscheinlichkeit punktueller Stromausfälle in diesem Zusammenhang, weshalb weitere vorbereitende Maßnahmen zur Notstromversorgung sinnvoll sind. In den bundesweit erfolgten Risikobetrachtungen wurden deshalb auch Szenarien skizziert, bei denen in der Gasmangellage (Notfallstufe) es zu Stromausfällen kleiner und größer 72 Stunden kommen kann.

Maßnahmen:

Bei den vorbereitenden Maßnahmen muss bezüglich der Zielrichtung zwischen der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kreisverwaltung als Teil der Gefahrenabwehr und dem Weiterbetrieb der Kreisverwaltung mit dem gesamten oder Teilen des Aufgabenspektrums unterschieden werden. Kernelement der Gefahrenabwehr ist die Einsatzbereitschaft der Katastrophenschutzleitung mit Führungs- und Verwaltungsstab sowie die Durchführung unabweisbarer Maßnahmen (z.B. Inobhutnahmen, Unterbringungen nach dem PsychKHG, Zulassung sicherheitsrelevanter Fahrzeuge), welche ihren Sitz im Kreisverwaltungsgebäude (KVG) haben.

Neben verschiedenen organisatorischen Maßnahmen wie einer Erfassung der Energieträger bei allen Liegenschaften und der Identifizierung von Einsparpotentialen wurden folgende technische bzw. bauliche Maßnahmen umgesetzt:

1. Beschaffung eines Notstromerzeugers mit einer Leistung von 40 kVA

Da das im KVG vorhandene Blockheizkraftwerk (Leistung ca. 50 kVA) mit Erdgas betrieben wird und die primäre Notstromversorgung für den Minimalbetrieb des KVG darstellt, wäre in einer Gasmangellage keine gesicherte Notstromversorgung für das KVG und vor allem die Katastrophenschutzleitung vorhanden.

Daher wurde ein entsprechendes Notstromaggregat beschafft. Somit ist gewährleistet, dass auch beim Ausfall des BHKW die Notstromversorgung des KVG mit der gesamten IT Infrastruktur abgesichert ist. Damit kann die Notstromversorgung in annähernd gleicher Größenordnung wie beim BHKW sichergestellt werden (ca. 1/3 des Kreisverwaltungsgebäudes).

Des Weiteren kann die Leistung des Notstromaggregates bei vorhandener Netzversorgung mit Strom für den Betrieb von Notfallheizgeräten (Elektroheizer / Diesel Gebläse Heizer) verwendet werden, damit eine minimale Erwärmung der zwingend erforderlichen Räumlichkeiten möglich ist.

2. Einbau von Anschlussstutzen in die Heizungsanlage des KVG zum Anschluss von sog. Hotmobile

Durch den Einbau von Anschlussstutzen in die Heizungsanlage des KVG besteht die Möglichkeit im Ereignisfall aber auch künftig bei jedem längeren Ausfall der Heizungsanlage eine mobile Heizungsanlage (sog. „Hotmobil“) ohne weitere Umbaumaßnahmen anzuschließen.

Die Beschaffung bzw. Bereitstellung entsprechender Geräte / Anhänger müsste aufgrund der bereits jetzt bestehenden Marktnachfrage im Ereignisfall über den Katastrophenschutz erfolgen.

3. Notstromeinspeisung Thielsparkhalle

Sollte die Einrichtung von sog. Wärmestuben für die betroffene Bevölkerung erforderlich werden oder eine Not- bzw. Übergangsunterkunft für Flüchtlinge eingerichtet werden, ist die Turnhalle Thielspark aufgrund der Lage und der technischen Voraussetzungen die ideale Liegenschaft. Damit auch diese Liegenschaft mit Notstrom über ein vorhandenes Aggregat des Katastrophenschutzes versorgt werden könnte, wurde hier eine Notstromeinspeisestelle vgl. der Technik des Kreisverwaltungsgebäudes eingebaut.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

1. Beschaffung eines Notstromerzeugers mit einer Leistung von 40 kVA

Notstromaggregat: 26.899,95 Euro brutto
(Folgeauftrag zu zwei durch den Bevölkerungsschutz beschafften Notstromerzeugern mit geringer Preisanpassung)

Kostentragung:

je 50 / 50 zwischen SKO / KatS und Amt für Bauverwaltung;

Entsprechende Haushaltsmittel sind durch Minderausgaben bei IKatS01 und Brand01 vorhanden; der Anteil des Amtes für Bauverwaltung kann über IBarriere gedeckt werden

Lieferzeit: derzeit Februar bis April 2023

Festanschluss des Notstromerzeugers an die Technik des Kreisverwaltungsgebäudes: ca. 6.188,00 Euro brutto

Kostentragung: Amt für Bauverwaltung; Deckungsmittel sind vorhanden (IBarriere)

2. Einbau von Anschlussstutzen in die Heizungsanlage des KVG zum Anschluss von sog. Hotmobile.

Kosten: ca. 3.500,00 Euro brutto

Kostentragung: Amt für Bauverwaltung; Deckungsmittel sind vorhanden (IBarriere)

3. Notstromspeisung Thielsparkhalle

Kosten: ca. 7.735,00 Euro brutto

Kostentragung: je 50 / 50 zwischen SKO / KatS und Amt für Bauverwaltung;

Entsprechende Haushaltsmittel sind durch Minderausgaben beim Produkt Katastrophenschutz vorhanden; der Anteil des Amtes für Bauverwaltung kann über I-Barriere gedeckt werden.

Aufgrund der angespannten Lieferzeiten von technischen Gerätschaften im Allgemeinen und der Verfügbarkeit entsprechender Handwerksbetriebe, war die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung der Landrätin nach § 180 Abs. 1 KSVG erforderlich und geboten.

b) Beschaffung von zwei Ausstattungssätzen für Sammelunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Mit Bescheid vom 24.03.2022 hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport den Gemeindeverbänden und der Landeshauptstadt Saarbrücken Mittel aus dem Ausgleichsstock nach § 16 Abs. 10 K FAG für die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine zugewiesen. Die erste Mittelzuweisung umfasst für den LK Merzig-Wadern 283.750,00 Euro. In Summe werden Mittel von nunmehr 681.000,00 Euro zugewiesen, welche für die Unterbringung aller Flüchtlinge verwendet werden können.

Entsprechend des v.g. Bescheides sind die Mittel grundsätzlich für die Städte und Gemeinden vorgesehen und können nur für die Schaffung kurzfristiger Unterbringungsmöglichkeiten etwa in Sammelunterkünften und Containern sowie

die Herrichtung und Ausstattung gemeindlicher Wohnräume verwendet werden. Die Verwendung für die Anmietung und Einrichtung von nicht öffentlichem bzw. privatem Wohnraum ist ausgeschlossen.

Da derzeit außer der Kreisstadt Merzig keine Kommune über eigenen Wohnraum verfügt, ist die Verwendung der Zuweisung nur mit großen Einschränkungen umzusetzen. Die Problematik wurde mit den Ortspolizeibehörden in den regelmäßigen Besprechungsrounds erörtert. Dabei wurde die Idee geäußert, dass die Ausstattung zur kurzfristigen Einrichtung einer Übergangs- bzw. Notunterkunft auf Kreisebene vorgehalten werden könnte.

In Absprache mit der Kreisstadt Merzig wurde durch diese ein Bedarf für die Beschaffung einer Ausstattungsreserve für eine im Bedarfsfall einzurichtende Sammelunterkunft in der Saargauhalle Schwemlingen angemeldet.

Am 23.05.2022 erfolgte durch die Kreisordnungsbehörde eine Rücksprache mit dem Sachbearbeiter des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport. Dabei wurden folgende Fragestellungen besprochen:

- Können die zugewiesenen Mittel auch unmittelbar durch den Landkreis verausgabt werden?
- Können die zugewiesenen Mittel auch für die Beschaffung von Ausstattung für Not- bzw. Übergangsunterkünfte verwendet werden, die für den Bedarfsfall eingelagert werden?

Der Sachbearbeiter des Ministeriums bestätigte, dass wenn die kreisangehörigen Kommunen mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind und ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, der Landkreis die Mittel auch unmittelbar selbst verausgaben kann.

Mit Blick auf die Größe der Kommunen ist die zentrale Vorhaltung einer entsprechenden Ausstattung für Not- bzw. Übergangsunterkünfte eine sinnvolle Lösung.

Bezüglich der förderfähigen Ausstattung wurde bestätigt, dass diese auch die Ausstattung zur Einrichtung einer Notunterkunft in einer Halle umfasst und somit auch die erforderlichen ergänzenden sanitären Anlagen als mobile Lösungen zuschussfähig sind.

Auf Grundlage der Rücksprache mit dem Ministerium, dem Bescheid vom 24.03.2022 und der Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wurden zwei weitere Ausstattungssätze für die Einrichtung von Sammelunterkünften sowie je ein Dusch und WC Container durch den Landkreis beschafft. Die Ausstattung wird im Katastrophenschutzlager Mettlach eingelagert.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Für die beiden Ausstattungssätze sind Kosten von in Summe 115.118,74 Euro entstanden. Entsprechend des Vergabeerlasses Saarland vom 22.04.2022 ist bis zum einem Auftragswert von netto 150.000,00 Euro eine freihändige Vergabe ohne weitere Einzelbegründung zulässig. Daher wurden die bereits beim Ausstattungssatz der Kreisstadt Merzig angefragten Lieferanten um Abgabe von aktuellen Angeboten gebeten.

Aufgrund der angespannten Lieferzeiten von technischen Gerätschaften im Allgemeinen und der erforderlichen Verfügbarkeit der Ausstattungssätze, war Auftragserteilung im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung der Landrätin nach § 180 Abs. 1 KSVG erforderlich und geboten.

